

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Fortschreiten des Maiswurzelbohrers (MWB) nach Westen;

Kein Auftreten des MWB in der geltenden Befalls- und Sicherheitszone in den Jahren 2007 und 2008;

Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (2008/644/EG).

2. Inhalt:

Anpassung des etablierten Gebietes an den aktuellen Verbreitungsstand des MWB.

Aufhebung der bestehenden Befalls- und Sicherheitszone.

Umsetzung der Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, ABl. L 209 vom 6. August 2008, Seite 13 und 14.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, ABl. L 209 vom 6. August 2008, Seite 13 und 14, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Fortschreiten des Maiswurzelbohrers nach Westen.

Anpassung des etablierten Gebietes an den aktuellen Verbreitungsstand.

Kein Auftreten des MWB in der geltenden Befalls- und Sicherheitszone in den Jahren 2007 und 2008.

Aufhebung der bestehenden Befalls- und Sicherheitszone.

Entscheidung 2008/644 EG der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, ABl. L 209 vom 6. August 2008, Seite 13 und 14.

2. Inhalt:

Artikel 4 a der Entscheidung 2006/754/EG der Kommission vom 11. August 2006 sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten in Gebieten, in denen der Schadorganismus mehr als 2 Jahre auftritt, abgegrenzte Zonen (etablierte Gebiete) festzulegen haben, wo Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Grundlage für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in der Steiermark ist die mit 1.6.2004 in Kraft getretene Maiswurzelbohrerverordnung.

Gem. § 8 der Verordnung müssen die Landwirte Maßnahmen in den etablierten Gebieten gegen den Maiswurzelbohrer (adulte und/oder Larven) ergreifen. Dies kann entweder durch die Einhaltung einer Fruchtfolge oder durch Ergreifen geeigneter chemischer Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen.

Maiswurzelbohrermonitoring 2008:

Etabliertes Gebiet:

Im Jahr 2008 sind insgesamt 102 Fallen (davon 78 Fallen im etablierten Gebiet und 24 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes) in der 27. Woche aufgestellt und bis einschließlich 39. Woche einmal wöchentlich kontrolliert worden. Im Abstand von 4 Wochen ist ein Fallenwechsel erfolgt.

Im Beobachtungszeitraum wurden in 77 Fallen im etablierten Gebiet und in 6 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes Käfer gefangen. Die Fallenstandorte und die Fangzahlen sind im Internet auf der Landeshomepage abrufbar (Maiswurzelbohrerkarte).

Die Monitoringergebnisse zeigen, dass der Maiswurzelbohrer in westliche und nördliche Richtung weitergewandert ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, das etablierte Gebiet gem. § 7 der Maiswurzelbohrerverordnung an die aktuelle Verbreitung anzupassen.

Befalls- und Sicherheitszone:

Artikel 3 der Entscheidung 2003/766/EG der Kommission vom 24. Oktober 2003 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten in einem Gebiet, das zuvor frei vom Schadorganismus war, abgegrenzte Zonen (Befallszone und Sicherheitszone) festzulegen und Ausrottungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 sicherzustellen haben. Die Ausrottungsmaßnahmen sind in den §§ 10 und 12 der Maiswurzelbohrerverordnung festgelegt.

Auf Grund des erstmaligen Auftretens des Maiswurzelbohrers im Bezirk Leoben im Jahr 2006 wurde die Maiswurzelbohrerverordnung mit Verordnung LGBl.Nr. 11/2007 geändert und eine Befalls- und Sicherheitszone (§9 Abs. 4 bzw. §11 Abs. 4) abgegrenzt.

Als Befallszonen gelten demnach folgende Katastralgemeinden:

Gemeinde Leoben: Leitendorf, Prettach

Gemeinde St. Michael in Obersteiermark: St. Michael in Obersteiermark.

Die in der Befallszone einzuhaltenden Verbote und Gebote sind in § 10 der Maiswurzelbohrerverordnung festgelegt.

Gemäß § 11 wurden folgende Katastralgemeinden als Sicherheitszone festgelegt:

Gemeinde Leoben: Donawitz, Göß, Judendorf, Leoben,, Mühlthal, Schladnitzgraben, Waasen

Gemeinde St. Michael in Obersteiermark: Brunn, Hinterlainsach, Jassing, Liesingtal, Vorderlainsach

Gemeinde St. Peter-Freienstein: St. Peter-Freienstein, Tollinggraben, Traidersberg

Gemeinde Traboch: Madstein

Die in der Sicherheitszone einzuhaltenden Gebote sind in § 12 der Maiswurzelbohrerverordnung festgelegt.

Im Bereich der Befalls- und Sicherheitszone im Bezirk Leoben wurde das Auftreten des Maiswurzelbohrers im Jahr 2007 mit 5 Fällen und im Jahr 2008 mit 4 Fällen überwacht und es wurde in diesen beiden Jahren kein Käfer gefangen.

Da mindestens zwei Jahre nach der letzten Feststellung des Maiswurzelbohrers kein Befall in der o.a. Befalls- und Sicherheitszone festgestellt wurde, sind diese gem. § 9 Abs. 2 bzw. gem. § 11 Abs. 3 aufzuheben.

Entscheidung 2008/644/EG:

Mit Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (2008/644/EG) sind folgende Änderungen erfolgt:

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Werden bei den in Artikel 2 genannten Untersuchungen in der Befallszone nicht mehr als zwei Exemplare des Schadorganismus festgestellt, die nachweislich im Jahr der Berichterstattung eingeschleppt worden sind, so können die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b, d, f und g auf das Jahr, in dem der Schadorganismus aufgetreten ist, und auf das Folgejahr begrenzt werden, sofern im Folgejahr keine Exemplare nachgewiesen werden. In diesem Fall wird die Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in der Befallszone intensiviert.“

Die Maßnahmen in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, d, f und g der Entscheidung 2003/766/EG entsprechen den Verboten und Geboten gemäß § 10 Z. 2, 4, 6 und 7 der Maiswurzelbohrerverordnung. Diese Verbote und Gebote gelten nach obiger Entscheidung im Jahr des Auftretens des Maiswurzelbohrers und im Folgejahr, sofern beim erstmaligen Auftreten nicht mehr als zwei Exemplare und im Folgejahr keine Exemplare festgestellt worden sind.

Die Verbote und Gebote in der Befallszone gemäß § 10 Z. 1 und 3 der Maiswurzelbohrerverordnung gelten nur im Jahr des Auftretens des Maiswurzelbohrers. Die Z. 5 gilt im Jahr des Auftretens des Maiswurzelbohrers und im Folgejahr.

Daraus ergibt sich, dass die Befallszone unter den Gegebenheiten der Entscheidung 2008/644/EG aufgehoben werden kann, wenn im Jahr nach der erstmaligen Feststellung des Maiswurzelbohrers kein Befall mehr festgestellt worden ist.

2. In Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Werden bei den in Artikel 2 genannten Untersuchungen in der Befallszone nicht mehr als zwei Exemplare des Schadorganismus festgestellt, die nachweislich im Jahr der Berichterstattung eingeschleppt worden sind, so können die Maßnahmen in der Sicherheitszone gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auf das Jahr, in dem der Schadorganismus aufgetreten ist, und auf das Folgejahr begrenzt werden, sofern im Folgejahr keine Exemplare nachgewiesen werden. In diesem Fall wird die Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in der Sicherheitszone intensiviert.“

Die Maßnahme in Artikel 4 Abs. 3 lit. a der Entscheidung 2003/766/EG entspricht dem Gebot in der Sicherheitszone gemäß § 12 Z. 1 der Maiswurzelbohrerverordnung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, ABl. L 209 vom 6. August 2008, Seite 13 und 14, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

II. Besonderer Teil

Zu § 4:

Die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 ordnet an, dass dann, wenn eine Befalls- und Sicherheitszone vorzeitig aufgehoben wird, dort die Überwachungsmaßnahmen zu intensivieren sind.

Zu § 7 Abs. 2:

Folgende politische Gemeinden sollen auf Grund der Monitoringergebnisse 2008 zusätzlich als etablierte Gemeinden gelten:

Graz Umgebung: Frohnleiten, St. Bartholomä;

Bezirk Hartberg: Saifen-Boden, Sonnhofen;

Bezirk Voitsberg: Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Rosental an der Kainach, Södingberg, St. Martin am Wöllmißberg, Stallhofen, Voitsberg;

Bezirk Weiz: Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger;

Zu § 9:

Die Befallszone in folgenden Katastralgemeinden, soll – da zwei Jahre nach der letzten Feststellung des Maiswurzelbohrers kein Befall festgestellt wurde – aufgehoben werden:

Gemeinde Leoben: Leitendorf, Prettach

Gemeinde St. Michael in Obersteiermark: St. Michael in Obersteiermark

Die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 soll zukünftig unter den im Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine vorzeitige Aufhebung der Befalls- bzw. Sicherheitszone ermöglichen.

Zu § 11 Abs. 4:

Die Sicherheitszone in folgenden Katastralgemeinden, soll – da zwei Jahre nach der letzten Feststellung des Maiswurzelbohrers kein Befall festgestellt wurde – aufgehoben werden:

Gemeinde Leoben: Donawitz, Göß, Judendorf, Leoben, Mühlthal, Schladnitzgraben, Waasen

Gemeinde St. Michael in Obersteiermark: Brunn, Hinterlainsach, Jassing, Liesingtal, Vorderlainsach

Gemeinde St. Peter Freienstein: St. Peter Freienstein, Tollinggraben, Traidersberg

Gemeinde Traboch: Madstein.

Die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25. Juli 2008 soll zukünftig unter den im Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine vorzeitige Aufhebung der Befalls- bzw. Sicherheitszone ermöglichen.